

RS Lvwg 2014/6/2 VGW- 123/072/10239/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

02.06.2014

Index

97 Öffentliches Auftragswesen
L72009 Beschaffung Vergabe Wien

Norm

BVergG 2006 §125

WVRG 2014 §20

1. BVergG 2006 § 125 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 125 gültig von 01.04.2012 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 125 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 125 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Zunächst ist hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Teilnahmberechtigten dem Vorbringen der Teilnahmberechtigten und der Antragsgegnerin zu folgen. Laut den bestandsfesten Ausschreibungsunterlagen war der Nachweis des mittleren Jahresumsatzes der letzten drei Geschäftsjahre anzugeben. Ein gesonderter Nachweis war nur erforderlich, wenn sich der Jahresumsatz nicht aus dem ANKÖ ergibt. Der Antragsgegnerin ist im Rahmen der Angebotsprüfung der aktuelle ANKÖ-Auszug der Teilnahmberechtigten zur Verfügung gestanden, aus dem auch der mittlere Jahresumsatz hervorgeht.

In den Obergruppen, für die die Teilnahmberechtigte den Zuschlag erhalten sollte, wurde das Vorliegen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Teilnahmberechtigten von der Antragsgegnerin geprüft. Aufgrund dieser Prüfung hat die Antragsgegnerin festgestellt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Teilnahmberechtigten ausreichend vorliegt. Die von der Antragstellerin genannten „steigenden Verbindlichkeiten“ waren laut der gegenständlichen Ausschreibung kein Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bieter. Von einer fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Teilnahmberechtigten war daher nicht auszugehen.

Schlagworte

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
Ausbildungsnachweis
Materialwahl
Nachweis von Referenzen
Vertiefte Angebotsprüfung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.123.072.10239.2014

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at